



Statuten des Vereins GSL Grüt - sicher - lebenswert

NAME UND ZWECK

Art. 1 Unter dem Namen „**GSL Grüt - sicher - lebenswert**“, nachstehend Verein genannt, besteht mit Sitz in Grüt (Gossau) ZH ein Verein gemäss den Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Die Adresse des Vereins befindet sich am jeweiligen Domizil des Präsidenten.

Aus Gründen der Vereinfachung wird stets die männliche Form verwendet, wobei die weibliche Form darin miteingeschlossen ist.

Art. 2 Der Verein erstrebt die Förderung und Erhaltung der Lebensqualität des Gemeindeteils Grüt (Gossau) ZH. Es sollen insbesondere Anliegen verwirklicht werden, die im gemeinsamen Interesse der Einwohner Grüts liegen. Der Verein kann auch gesellige Zwecke verfolgen oder koordinieren.

Er ist von dieser lokalen Zielsetzung abgesehen politisch und konfessionell neutral.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Der Beitritt zum Verein steht allen Einwohnern des Gemeindeteils Grüt (Gossau) ZH ab dem 16. Altersjahr offen. Weitere Personen, die mit dem Grüt wirtschaftlich oder ideell verbunden sind, können als Mitglieder aufgenommen werden.

Die Mitglieder sind zur Mitwirkung bei der Verwirklichung von Vereinsaufgaben verpflichtet.

Die Passivmitgliedschaft ist jedermann zugänglich.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines Aufnahmegesuchs.

Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ableben oder durch Ausschluss. Auf Antrag wird Wegziehenden die Mitgliedschaft erhalten.

Der Austritt kann durch schriftliche Kündigung jederzeit erfolgen.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Erforderlich ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Ausgeschiedene haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

FINANZIELLES

Art. 5 Zur Deckung des Aufwandes beschafft sich der Verein seine finanziellen Mittel unter anderem durch

- Jahresbeiträge der Mitglieder; ein Jahresbeitrag darf den Höchstbetrag von Fr. 50.- nicht übersteigen
- freiwillige Beiträge
- Vermögenserträge
- Erlöse aus Veranstaltungen

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder über den Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Bei Eintritt und Ausscheiden eines Mitglieds im Verlaufe des Kalenderjahres ist der ganze Mitgliederbeitrag fällig.

ORGANISATION

Art. 6 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

Art. 7 Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich einmal, spätestens bis Ende April zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte durch den Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren und unter Bekanntgabe des Zweckes von mindestens zehn Mitgliedern einberufen werden.

Art. 8 Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Abnahme des Protokolls
2. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
3. Kenntnisnahme der Mutationen im Mitgliederbestand
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
6. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
7. Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliederbeitrags
8. Ausschluss von Mitgliedern
9. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
10. Statutenrevision

b) Die Mitgliederversammlung

Art. 9 Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens zehn Mitglieder einberufen.

Sie dienen der Inangriffnahme, Vorbereitung oder Durchführung von Vereinsanliegen, soweit diese Aufgaben nicht dem Vorstand übertragen sind.

c) Der Vorstand

Art. 10 Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und maximal drei Beisitzern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Zur Erledigung spezieller Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse oder aus der Mitte der Mitglieder spezielle Kommissionen bilden.

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Erledigung der Vereinsanliegen soweit ihm diese übertragen sind. Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlungen sowie der Mitgliederversammlungen vor.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung einen Ersatz bestimmen.

Dem Vorstand obliegt insbesondere folgendes:

1. Die Vertretung des Vereins und die Leitung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Vollzug der Beschlüsse der General- und der Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist dabei zu allen Handlungen befugt, die sein Auftrag mit sich bringt.
3. Die Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Einberufung und Vorbereitung der General- und der Mitgliederversammlungen.
5. Antragstellung auf Statutenänderung.

d) Die Rechnungsrevisoren

Art. 11 Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt den zwei gewählten Rechnungsrevisoren.

Die Prüfung erstreckt sich auf Ordnungsmässigkeit und adäquaten Einsatz der Mittel. Sie haben darüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

ALLGEMEINES ZU DEN ORGANEN

Art. 12 Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Schriftverkehr mit den Mitgliedern erfolgt in der Regel per Email, wichtige Dokumente sind in gewöhnlicher Schriftform zu erstellen.

Zeitpunkt, Ort und Traktanden von General- und Mitgliederversammlungen sind in der Regel spätestens zehn Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung und unter Beilage der erforderlichen Unterlagen bekanntzugeben. Anträge von Mitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie zwanzig Tage zuvor beim Vorstand anhängig gemacht werden.

Abstimmungen sind offen durchzuführen. Auf Begehren eines Mitglieds erfolgt die geheime Stimmabgabe.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit kommt ihm bei Abstimmungen der Stichentscheid zu, bei Wahlen entscheidet das Los.

STATUTEN / AUFLÖSUNG

Art. 13 Die Statuten können an jeder Generalversammlung geändert werden. Eine Revision der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 14 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder. Wird dieses Quorum nicht erreicht, genügt an einer zweiten Versammlung die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden.

Über die Verwendung des bei der Auflösung noch vorhandenen Vermögens entscheidet die letzte Generalversammlung.

RECHNUNGSLEGUNG

Art. 15 Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen; erstmals auf den 31. Dezember 2005.

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung sowie der Bilanz. Die Jahresrechnung wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen aufgestellt.

INKRAFTTRETEN

Art. 16 Diese Statuten treten durch den Beschluss der Gründungsversammlung vom 27. September 2004 in Kraft.

Grüt, 27. September 2004

Für den Vorstand:

GSL Grüt - sicher - lebenswert



Bruno Wüst
Präsident



Osvaldo Birolini
Vizepräsident